Wärmelieferungsvertrag Seukendorf (Standard)

zwischen _____

_____

_____

(Rechnungsanschrift des Wärmekunden)

- nachstehend **„Kunde"** genannt –

_____

(Lieferanschrift des Wärmekunden, Anschrift des zu beliefernden Gebäudes)

und

der Gemeinde Seukendorf

90556 Seukendorf

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Sebastian Rocholl

- nachstehend **„Versorger"** genannt –

wird der nachfolgende Vertrag über die Versorgung mit Wärme abgeschlossen.

ENTWURF

Präambel

Die Gemeinde Seukendorf will im Sinne nachhaltiger Entwicklung in Seukendorf ein Nahwärmenetz errichten und betreiben und dieses mit Wärme aus einer regenerativen Heizzentrale beschicken. Der damit verbundene Ersatz fossiler Energien bedeutet aktiven Klima- und Ressourcenschutz. Neben den ökologischen Vorteilen hat das Projekt auch einen hohen regionalwirtschaftlichen Wert: Die Energiekosten fließen nicht mehr ab, sondern verbleiben vor Ort, denn die Energieträger kommen aus der Region. Die Gemeinde beabsichtigt, zur Errichtung und zum Betrieb des Nahwärmenetzes in Seukendorf eine Projektgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG zu gründen. Der Aspekt regionaler Wertschöpfung wird dadurch verstärkt, dass sich die Bürgerinnen von Seukendorf kapitalmäßig an der Netzgesellschaft in Rechtsform einer GmbH & Co. KG und damit am Nahwärmeprojekt in ihrem eigenen Ort beteiligen können, sofern sie das möchten.

1 Gegenstand des Vertrages, Übernahme durch Projektgesellschaft

1.1

Der Kunde stellt dem Versorger die für den Anschluss des in seinem Eigentum stehenden Gebäudes an das Nahwärmenetz notwendigen Grundstücks- bzw. Gebäudeflächen unentgeltlich zur Verfügung. Dies sind insbesondere die zum Verlegen der Hausanschlussleitung notwendige Grundstücksfläche und der Raum für die Wärmeübergabestation mit geeichtem Wärmemengenzähler. Die Fläche, die dabei genutzt wird, ist auf einer Bauskizze dargestellt, die Bestandteil dieses Vertrages wird (Anlage 7 Datenaufnahmeprotokoll). Der Versorger errichtet auf eigene Rechnung und auf eigene Kosten das Nahwärmenetz inklusive der Nahwärmekompaktstation mit geeichtem Wärmemengenzähler und die damit zusammenhängenden technischen Einrichtungen und bindet diese in das bestehende Heizsystem des Kunden ein. Der Versorger hält diese fortlaufend auf dem allgemeinen Stand der Technik. Die vom Versorger errichtete Infrastruktur bleibt -bis auf die Nahwärmekompaktstation- während der Vertragslaufzeit in seinem Eigentum. Die Nahwärmekompaktstation geht nach vollständiger Bezahlung des Anschluss-Beitrages ins Eigentum des Kunden über und wird dem Versorger zum Betrieb überlassen.

1.2

Anschlussbeitrag; Fälligkeit

Für die Herstellung des Hausanschlusses und die Bereitstellung der Nahwärmekompaktstation schuldet der Kunde einen einmaligen Anschlussbeitrag. Die Höhe des Anschlussbeitrags ergibt sich aus dem bei Vertragsschluss geltenden Preisblatt gemäß Anlage 3, das Bestandteil dieses Vertrags ist. Maßgeblich ist die dort für die nach Ziffer 1.5 dieses Vertrags vereinbarte Wärmeleistung vorgesehene Preisstufe.

Soweit der Kunde Verbraucher ist, ist der im Preisblatt für die maßgebliche Preisstufe ausgewiesene Bruttoanschlussbeitrag einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer geschuldet. Der zusätzlich ausgewiesene Nettobetrag dient nur der Information.

Soweit der Kunde Unternehmer ist, und die Wärme für seine unternehmerische Tätigkeit bezieht, ist der im Preisblatt für die maßgebliche Preisstufe ausgewiesene Nettoanschlussbeitrag zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer geschuldet.

Der Anschlussbeitrag wird mit Zugang der jeweiligen Rechnung sofort und ohne Abzug fällig. Der Versorger ist berechtigt, den Anschlussbeitrag in folgenden Teilbeträgen abzurechnen:

50 % des Anschlussbeitrags nach Eintritt der technischen und wirtschaftlichen Realisierbarkeit gemäß Ziffer 1.3; sowie

50 % des Anschlussbeitrags nach Lieferung und Montage der Nahwärmekompaktstation.

Der Versorger ist nicht verpflichtet, mit der Herstellung des Hausanschlusses, der Lieferung oder der Montage der Nahwärmekompaktstation zu beginnen oder diese Arbeiten fortzusetzen, solange ein fälliger Teilbetrag des Anschlussbeitrags nicht vollständig bezahlt ist.

Die Demontage, Außerbetriebnahme, Entleerung, Reinigung, Entsorgung und gegebenenfalls Stilllegung der bisherigen Wärmeversorgungsanlage einschließlich aller Nebenanlagen obliegt dem Kunden auf eigene Kosten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes in Textform vereinbart ist. Zu den vom Kunden zu tragenden Kosten gehören insbesondere die Kosten für

die Demontage und Entsorgung des bisherigen Wärmeerzeugers,
die Entsorgung von Heizöl, Flüssiggas oder sonstigen Betriebsstoffen,
die Reinigung, Entgasung, Demontage oder fachgerechte Stilllegung von Öltanks,
erforderliche Prüfungen, Bescheinigungen und Anzeigen gegenüber Behörden oder Sachverständigen,
die Demontage, Sanierung, Sicherung oder Stilllegung von Schornsteinen und Abgasanlagen,
die Wiederherstellung betroffener Gebäudeteile, Flächen und Installationen sowie
sämtliche hierfür erforderlichen Neben-, Transport-, Entsorgungs- und Handwerkerkosten.

ENTWURF

Der Kunde stellt sicher, dass die Arbeiten fachgerecht, unter Einhaltung sämtlicher öffentlich-rechtlicher Anforderungen und rechtzeitig vor dem Lieferbeginn durchgeführt werden.

Ändert sich die nach Ziffer 1.5 dieses Vertrags vereinbarte Wärmeleistung vor Beginn der Herstellung des Hausanschlusses einvernehmlich, gilt für den Anschlussbeitrag die hierzu passende Preisstufe gemäß dem bei Vertragsschluss geltenden Preisblatt nach Anlage 3. Soweit die geänderte Wärmeleistung keiner dort ausgewiesenen Preisstufe zugeordnet werden kann, bedarf die Höhe des Anschlussbeitrags einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

1.3.

Technische und wirtschaftliche Realisierbarkeit

Die Verpflichtung des Versorgers zur Herstellung des Hausanschlusses, zur Lieferung und Montage der Wärmeübergabestation sowie zur Aufnahme der Wärmelieferung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Nahwärmevorhaben bis 24 Monate nach Vertragsschluss technisch, rechtlich und wirtschaftlich realisierbar ist und die für seine Umsetzung erforderliche Förderung (Förderung über das Programm „Bundesförderung für effiziente Wärmenetze“ (BEW) des BMWK beim BAFA oder der KfW) verbindlich bewilligt wird, soweit der Versorger eine solche Förderung beantragt hat.

Die technische und rechtliche Realisierbarkeit liegt vor, wenn insbesondere die für die Errichtung und den Betrieb des Nahwärmenetzes sowie des Hausanschlusses erforderlichen technischen, tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen vorliegen oder mit angemessenem Aufwand geschaffen werden können. Hierzu gehören insbesondere die erforderlichen Leitungsführungen, Nutzungsrechte, Genehmigungen und die Möglichkeit eines technisch ordnungsgemäßen Anschlusses des versorgten Gebäudes.

Die wirtschaftliche Realisierbarkeit setzt voraus, dass ein ausreichender Anschlussgrad von mindestens 50 % der im Versorgungsgebiet gelegenen Haushaltskunden und öffentlichen Einrichtungen erreicht wird, und das zu versorgende Gebäude in einem wirtschaftlich vertretbaren Abstand zu den an das Wärmenetz anzuschließenden Gebäuden liegt. Das Projektierungs- und Realisierungsrisiko trägt der Versorger.

Der Versorger prüft die technische und wirtschaftliche Realisierbarkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Wärmeversorgungsunternehmens. Er wird die zur Prüfung und Verwirklichung des Projekts erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen ergreifen.

Der Versorger wird den Kunden unverzüglich in Textform darüber unterrichten, ob die Bedingung eingetreten ist oder endgültig nicht mehr eintreten kann. Tritt die Bedingung bis zum vorgenannten Zeitpunkt nicht ein oder steht vorher endgültig fest, dass sie nicht eintreten wird, entfallen die in Satz 1 genannten Verpflichtungen des Versorgers. Bereits auf den Anschlussbeitrag geleistete Zahlungen werden dem Kunden unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen nach der Mitteilung, erstattet. Weitergehende Ansprüche des Kunden bestehen nur, soweit der Versorger den Nichteintritt der Bedingung zu vertreten hat.
Mit Eintritt der Bedingung informiert der Versorger den Kunden in Textform über den voraussichtlichen Zeitpunkt der Herstellung des Hausanschlusses und den voraussichtlichen Lieferbeginn gemäß Ziffer 1.4.

1.4.

Der Versorger stellt dem Kunden frühestens zum 01.09.2028 voraussichtlich aber spätestens zum 01.09.2030 Wärme für das Gebäude

_____, 90556 Seukendorf zur Verfügung.

(Lieferanschrift des Wärmekunden, Anschrift des zu beliefernden Gebäudes)

Für Verzögerungen, welche nicht im Verantwortungsbereich des Versorgers liegen, wird seitens des Versorgers keine Haftung übernommen. Der Lieferbeginn verschiebt sich entsprechend. Der Versorger wird jedoch alles in seiner Macht Stehende unternehmen, um für einen fristgerechten Lieferbeginn zu sorgen.

1.5.

Der Versorger hat auf Grundlage der vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten die Wärmeleistung für den Verbrauchszweck Raumheizung und Brauchwarmwasser ermittelt.

Daraus ergibt sich eine mit Lieferbeginn vereinbarte und vom Versorger bereitzustellende höchste Wärmeleistung von _____ kW.

Benötigt der Kunde während der Laufzeit dieses Vertrages eine höhere Wärmeleistung, oder ändert sich die Art der Nutzung des versorgten Objekts, und hat der Kunde dies dem Versorger mitgeteilt, so erklärt sich der Versorger bereit, eine erhöhte Leistung innerhalb angemessener Frist zur Verfügung zu stellen. Für diesen Fall ist der Kunde verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit der erhöhten Leistung stehenden Kosten zu tragen.

1.6

Voraussetzung für den Anschluss an das Wärmenetz des Versorgers ist, dass beim Kunden eine funktionierende Heizungsverteilung mit Umwälzpumpe vorhanden ist. Als Wärmeträger dient Heizwasser.

Der Versorger hat sicherzustellen, dass im Sekundärkreis (Kundenanlage) eine Vorlauftemperatur von mindestens 60 °C erreicht wird, wenn dies technisch notwendig ist. Der Kunde hat ausdrücklich davon Kenntnis genommen, dass er für die Erfüllung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z. B. GEG - Gebäudeenergiegesetz sowie TRWI - Technische Regeln für Trinkwasserinstallation in der jeweils gültigen Fassung) im kundenseitigen Bereich der Heizungsanlage (Heizungsverteilung) selbst verantwortlich ist, insbesondere dass ein hydraulischer Abgleich seiner Heizungsanlage vorgenommen wurde oder wird.

Der Kunde hat seine Kundenanlage so zu betreiben, zu warten und erforderlichenfalls nachzurüsten, dass die an der Wärmeübergabestation (Ziff. 1.7) gemessene Rücklauftemperatur im Regelbetrieb 50 °C nicht überschreitet.

Liegt die Rücklauftemperatur im Monatsmittel über 50 °C oder während der Heizperiode an mehr als zehn Kalendertagen jeweils mindestens sechs Stunden über 55 °C, fordert der Versorger den Kunden unter Mitteilung der Messwerte zur Abhilfe innerhalb angemessener Frist auf. Zeiten außergewöhnlicher Witterung, Wartungsarbeiten und vom Versorger zu vertretender Störungen bleiben außer Betracht.

Beruht die Überschreitung auf der Kundenanlage, hat der Kunde die erforderlichen und wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen und dem Versorger zur Ursachenfeststellung nach vorheriger Ankündigung Zutritt zu gewähren. Verstreicht die Abhilfefrist erfolglos, kann der Versorger die nachweislich verursachten und nicht bereits im Wärmepreis enthaltenen Mehrkosten verlangen.

Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

1.7

Messstelle ist der Wärmemengenzähler an der Wärmeübergabestation, d. h. Schnittstelle 1 entsprechend dem beigefügtem Hydraulikschema (Anlage 4).

1.8.

Der Kunde stimmt bereits jetzt zu, dass der Versorger diesen Vertrag einschließlich aller Rechte und Pflichten auf die Projektgesellschaft überträgt, und die Projektgesellschaft in sämtliche Rechte und Pflichten der Gemeinde aus diesem Vertrag eintritt. Der Versorger wird dem Kunden den Zeitpunkt der Vertragsübernahme sowie Firma, Sitz, Registergericht und Handelsregisternummer der Projektgesellschaft mindestens vier Wochen vorher in Textform mitteilen.

Mit Wirksamwerden der Vertragsübernahme wird die Projektgesellschaft alleinige Vertragspartnerin des Kunden. Der Versorger wird ab diesem Zeitpunkt von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag frei, soweit gesetzlich zulässig. Bis zum Wirksamwerden der Vertragsübernahme bleibt der Versorger zur Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag verpflichtet.

Die Vertragsübernahme darf ausschließlich auf ein Unternehmen erfolgen, das die Errichtung, den Betrieb und die Wärmeversorgung des in diesem Vertrag bezeichneten Nahwärmenetzes übernimmt und die technische sowie wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten besitzt.

1.9

Beabsichtigt der Kunde, das versorgte Grundstück oder das darauf befindliche Gebäude ganz oder teilweise zu veräußern, hat er den Versorger hierüber unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor der vorgesehenen Besitzübergabe, in Textform zu informieren.

Der Kunde verpflichtet sich, den Erwerber im notariellen Kaufvertrag zu verpflichten, mit Besitzübergang in diesen Wärmelieferungsvertrag einschließlich aller zugehörigen Anlagen einzutreten und sämtliche ab diesem Zeitpunkt entstehenden Rechte und Pflichten zu übernehmen.

Der Kunde hat dem Versorger spätestens zwei Wochen vor Besitzübergang eine Abschrift oder einen geeigneten Auszug der notariellen Vereinbarung vorzulegen, aus dem die Verpflichtung des Erwerbers zur Vertragsübernahme hervorgeht. Der Erwerber hat dem Versorger vor Besitzübergang eine schriftliche Übernahmeerklärung vorzulegen.

Bis zur wirksamen Vertragsübernahme des Erwerbers bleibt der bisherige Kunde Vertragspartner und haftet für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Der Versorger darf die Vertragsübernahme nur aus sachlichem Grund verweigern, insbesondere wenn der Erwerber die Übernahme der vertraglichen Pflichten nicht vollständig erklärt oder begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit bestehen.

Verletzt der Kunde schuldhaft seine Verpflichtungen aus den vorstehenden Absätzen 1 bis 3, hat er dem Versorger den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Der Versorger ist nur mit Zustimmung des Kunden berechtigt, die vertraglichen Rechte und Pflichten auf einen anderen Versorger zu übertragen; in diesem Fall gilt Ziff. 1.8 mit Ausnahme von deren Satz 1 sinngemäß. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der neue Versorger nicht ausreichend Gewähr für die uneingeschränkte Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen bietet (z. B. infolge begründeter Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des neuen Versorgers). Vorstehende Ziff. 1.8 bleibt unberührt.

1.10

Betrieb, Instandhaltung und gegebenenfalls die teilweise oder vollständige Erneuerung des Nahwärmenetzes inklusive der Hausanschlussleitungen, der Wärmeübergabestation und der damit zusammenhängenden technischen Einrichtungen werden während der Vertragslaufzeit vom Versorger auf eigene Rechnung und auf eigene Kosten durchgeführt.

Betrieb, Instandhaltung und gegebenenfalls die teilweise oder vollständige Erneuerung der hausinternen Heizungsverteilung (Kundenanlage i. S. v. §12 AVBFernwärmeV) führt weiterhin der Kunde auf eigene Rechnung aus. Für die Funktionsfähigkeit der hausinternen Heizungsanlage ist der Versorger nicht verantwortlich. Zu Minderungen des Wärmeentgelts oder Geltendmachung von Ansprüchen wegen Mängeln oder Störungen im Bereich der Kundenanlage ist der Kunde gegenüber dem Versorger nicht berechtigt.

Die Abgrenzung gegenüber der Kundenanlage im Hinblick auf die Instandhaltungs- und Instandsetzungszuständigkeit ergibt sich aus der beigefügten Skizze (Anlage 4). Die dort eingezeichnete Schnittstelle 2 bildet zugleich die Grenze zwischen den neu zu errichtenden Einrichtungen des Versorgers und der bestehenden Heizungsanlage des Kunden. Die vom Versorger eingebrachte Anlage wird nur vorübergehend zur Erfüllung des Vertragszwecks eingebaut. Sie wird nicht wesentlicher Bestandteil des Gebäudes.

2 Zusicherungen; Mitteilungspflicht des Kunden

Der Kunde versichert, dass er der Eigentümer und ausschließlich Berechtigte des Grundstücks ist. Mitteilungen des Kunden gern. § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV haben rechtzeitig und schriftlich zu erfolgen.

3 Preise und Abrechnungen

Der Kunde zahlt dem Versorger für die bereitgestellte, gelieferte und verbrauchte Wärmemenge einen Wärmepreis.

Der Wärmepreis setzt sich aus Grundpreis und Arbeitspreis zusammen.

Grundpreis: Der jährliche Grundpreis ergibt sich aus der beigefügten Preisliste (Anlage 3). Bei Lieferbeginn innerhalb eines angefangenen Jahres wird der Grundpreis nach begonnenen Monaten abgerechnet.

Der Grundpreis wird ausschließlich nach der jeweils vertraglich vereinbarten Anschlussleistung in kW berechnet. Der tatsächliche Wärmeverbrauch, die tatsächlich abgerufene Leistung oder eine vorübergehende Unterauslastung verändern den Grundpreis nicht.

Der Kunde kann eine Anpassung der vereinbarten Anschlussleistung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der technischen Anschlussbedingungen verlangen. Die gesetzlichen Rechte des Kunden zur Leistungsanpassung bleiben unberührt.

Liegt die am Übergabepunkt gemessene höchste Viertelstundenleistung während drei aufeinanderfolgender vollständiger Kalenderjahre bei weniger als 25 % der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung und ist nach sachverständiger Prüfung davon auszugehen, dass die vereinbarte Anschlussleistung dauerhaft nicht mehr benötigt wird, werden die Parteien unverzüglich über eine Anpassung der Anschlussleistung und der daraus folgenden Entgelte verhandeln.

Kommt innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung einer Partei keine Einigung über eine wirtschaftlich und technisch angemessene Anpassung zustande, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht besteht nicht, soweit die Minderinanspruchnahme auf einer nur vorübergehenden Nutzungseinschränkung, einer Sanierungsmaßnahme, einem Leerstand oder einer von dem Kunden zu vertretenden Betriebsweise beruht.

Das Recht des Versorgers auf Zahlung des Grundpreises nach der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung bleibt bis zur wirksamen Anpassung der Anschlussleistung oder bis zur Beendigung des Vertrags unberührt.

Arbeitspreis: Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt wird für den Zeitraum von einem Jahr berechnet, der erste Abrechnungszeitraum beginnt mit Lieferbeginn (siehe 1.4). Im Jahr des Lieferbeginns wird das verbrauchsabhängige Entgelt zeitanteilig abgerechnet, danach wird die Abrechnung kalenderjährlich erfolgen. Der Versorger hat die Abrechnung bis spätestens zum Ablauf des Monats Februar nach dem Ende des Abrechnungszeitraums vorzulegen.

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresverbrauchsabrechnung werden von Januar bis Dezember des jeweiligen laufenden Jahres monatliche Abschlagszahlungen erhoben, deren Höhe der Versorger nach dem voraussichtlichen Verbrauch festsetzt und dem Kunden schriftlich mitteilt. Für künftige Abrechnungszeiträume ist der Berechnung der Abschlagszahlungen die jeweils vorangegangene Endrechnung zugrunde zu legen. Ergibt sich eine Überzahlung, wird der überzahlte Betrag dem Kunden zurückgezahlt. Die Abschläge sind jeweils am 15. des Folgemonats zur Zahlung fällig.

4 Umsatzsteuer

Soweit der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, sind die im Preisblatt und in diesem Vertrag als Bruttobeträge ausgewiesenen Preise einschließlich der zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistung gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer maßgeblich. Der Kunde schuldet jeweils ausschließlich den ausgewiesenen Bruttopreis.

Ändert sich der gesetzliche Umsatzsteuersatz, ändern sich die für Verbraucher maßgeblichen Bruttopreise nur insoweit, als dies aufgrund der Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes erforderlich ist. Der Versorger wird dem Kunden die geänderten Bruttopreise, den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens sowie den bisherigen und den neuen Umsatzsteuersatz mindestens einen Monat vor Wirksamwerden in Textform mitteilen und im Preisblatt veröffentlichen.

Soweit der Kunde Unternehmer ist und die Wärme für seine unternehmerische Tätigkeit bezieht, verstehen sich die im Preisblatt als Nettobeträge ausgewiesenen Preise zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

Mahnkosten, Kosten einer berechtigten Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung sowie sonstige Schadensersatzpositionen werden nur insoweit mit Umsatzsteuer berechnet, wie sie umsatzsteuerrechtlich steuerbar und steuerpflichtig sind.

5 Einzugsermächtigung

Der Kunde erteilt dem Versorger eine Einzugsermächtigung (Anlage 1 SEPA-Lastschriftmandat).

6 Verbrauchserfassung

Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts verwendet der Versorger einen geeichten, zentralen Wärmemengenzähler, eingebaut in die objektbezogene Hausanschluss- und Wärmeübergabestation.

7 Laufzeit

1. Der Vertrag beginnt mit dem Lieferbeginn gemäß Ziffer 1.4 und wird für eine feste Erstlaufzeit von zehn Jahren geschlossen.

2. Wird der Vertrag nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von neun Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um weitere fünf Jahre.

3. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Gesetzliche und in diesem Vertrag ausdrücklich vereinbarte Sonderkündigungsrechte bleiben ebenfalls unberührt.

4. Kündigungen bedürfen der Textform.

5. Wird der Vertrag gekündigt oder nicht verlängert, so ist der Versorger berechtigt und verpflichtet, die objektbezogene Wärmeübergabestation auf eigene Kosten außer Betrieb zu nehmen. Die Hausanschlussleitung verbleibt in diesem Fall auf dem Grundstück des Kunden.

6. Nach Vertragsübertragung gemäß Ziffer 1.8 wird zwischen dem Versorger und der Gemeinde Seukendorf ein Wegenutzungsvertrag für die Erstellung, den Betrieb und die Unterhaltung von Wärmeversorgungsleitungen abgeschlossen. Wird dieser Vertrag nach Ablauf seiner Laufzeit nicht verlängert oder endet er vorzeitig, und ist dem Versorger aufgrund endgültigem Entfallen der Wegerechte die Fortführung der Wärmeversorgung rechtlich oder tatsächlich nicht mehr möglich, ist der Versorger berechtigt, den Wärmelieferungsvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Der Versorger wird sich rechtzeitig und mit zumutbaren Anstrengungen um eine Verlängerung oder eine anderweitige Sicherung der für die Wärmeversorgung erforderlichen Wegenutzungsrechte bemühen. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn die Gemeinde Seukendorf die Nichtverlängerung oder vorzeitige Beendigung des Wegenutzungsvertrags ohne einen sachlichen, im überwiegenden öffentlichen Interesse liegenden Grund veranlasst hat. Gleiches gilt, soweit der Versorger den Wegfall der Wegenutzungsrechte oder die Unmöglichkeit der Fortführung der Wärmeversorgung durch eine Verletzung seiner Verpflichtung zur rechtzeitigen und zumutbaren Sicherung der erforderlichen Wegenutzungsrechte verursacht hat.

8 Zutrittsrecht

8.1

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Versorgers den Zutritt zum objektbezogenen Grundstück und den entsprechenden Räumen der Wärmeübergabe zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, sowie für Prüfzwecke, Wartungs-, Service-, Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.

8.2

Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Mieters, Pächters oder sonstigen

Nutzungsberechtigten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem Versorger hierzu dieMöglichkeit zu verschaffen. Soweit der Kunde Wärme an Dritte weiterleitet, hat er dem Dritten diePflicht aufzuerlegen, dem Versorger das Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBFernwärmeV zu gewähren. Strom- und Wasseranschluss sind in dem Raum für die Übergabestation vorhanden oder auf Kosten des Kunden herzustellen.

Die Betriebskosten Strom für die Übergabestation und die Pumpen im Raum der Wärmeübergabe trägt der Kunde.

9 Haftung bei Versorgungsstörungen

9.1
Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Versorger im Sinne des § 6 AVBFernwärmeV.

9.2
Der Kunde ist berechtigt, die Wärme an seine Mieter und an seine Untermieter weiterzuleiten. In diesen Fällen haftet der Versorger im Falle der Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder im Falle von Unregelmäßigkeiten in der Belieferung ebenfalls im Sinne von§ 6 AVBFernwärmeV. Der Kunde ist im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet sicherzustellen, dass der Mieter/Untermieter gegenüber dem Versorger aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann als sie in § 6 AVBFernwärmeV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit besonderer Zustimmung des Versorgers berechtigt ist, die gelieferte Wärme an sonstige Dritte weiterzuleiten.

9.3
Der Versorger wird Unterbrechungen der Fernwärmeversorgung oder Unregelmäßigkeiten in der Belieferung schnellstmöglich beheben und den Kunden über die Versorgungsstörung unterrichten.

9.4
Der Versorger kann die Versorgung für die Durchführung von betriebsnotwendigen Arbeiten vorübergehend unterbrechen. Er wird diese dem Kunden mindestens fünf Kalendertage vorher bekannt geben.

9.5
Schwerwiegende Ereignisse höherer Gewalt, wie insbesondere Naturkatastrophen, Hochwasser, Sturm, Erdbeben, Brand, Epidemien oder Pandemien, Krieg, terroristische Handlungen, Sabotage, Cyberangriffe, großflächige Stromausfälle, erhebliche Störungen von Telekommunikations- oder IT-Infrastrukturen, behördliche Anordnungen, Embargos, Arbeitskämpfe außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei, nicht vorhersehbare und nicht beherrschbare Lieferkettenunterbrechungen sowie Brennstoffmangel, die unvorsehbare Folgen für die Leistungsdurchführung nach sich ziehen, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten, selbst wenn sie sich in Verzug befinden sollten. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden.

Die betroffene Vertragspartei hat die andere Vertragspartei unverzüglich in Textform über Beginn, voraussichtliche Dauer und Auswirkungen des Ereignisses zu informieren und alle wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen zu ergreifen.

Soweit Wärme nicht geliefert oder nicht abgenommen werden kann, entfällt die Vergütungspflicht des Kunden für die nicht gelieferte Wärmemenge; der Grundpreis bleibt geschuldet, soweit der Versorger seine Leistungsbereitschaft aufrechterhält.

Dauert das Ereignis höherer Gewalt länger als sechs Monate an, und ist einer Vertragspartei die Fortsetzung des Vertrags unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar, kann jede Vertragspartei den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende in Textform kündigen.

Gesetzliche Rechte, insbesondere Rechte wegen Unmöglichkeit, Störung der Geschäftsgrundlage oder

Schadensersatz, bleiben unberührt, soweit sie durch diese Regelung nicht wirksam abbedungen werden können.

9.6
Aus den Einrichtungen des Versorgers darf kein Heizwasser entnommen werden.

10 Vertragsstrafe

Entnimmt der Kunde Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung oder nach Einstellung der Versorgung, kann der Versorger eine Vertragsstrafe verlangen, welche sich nach der Dauer der unbefugten Entnahme bemisst. Die Vertragsstrafe darf das Zweifache des für diesen Zeitraum bei höchstmöglichem Wärmeverbrauch zu zahlenden Entgelts nicht übersteigen.

11 Ergänzende Bedingungen

Außer den vorgenannten Bedingungen sind Bestandteile des Nahwärmeversorgungsvertrages auch:

- Das SEPA Lastschriftmandat (Anlage 1)
- Die Einverständniserklärung zur digitalen Rechnungsstellung (Anlage 2)
- Die Preisliste vom 01.04.2026 (Anlage 3)
- Das HAST Hydraulikschema mit Anschlussbeispielen (Anlage 4)
- Die Datenschutzerklärung (Anlage 5)
- Die Bestimmungen der AVBFernwärmeV (Anlage 6) in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in diesem Vertrag Abweichungen bestimmt werden
    - Datenaufnahmeprotokoll (Anlage 7)

12 Informationen zum Datenschutz

Der Versorger verarbeitet im Rahmen der Vertragsbeziehung mit dem Wärmekunden personenbezogene Daten. Bitte beachten Sie hierzu unsere Datenschutzinformationen (Anlage 5). Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift auch den Erhalt der Datenschutzinformationen (Anlage 5).

13 Widerrufsbelehrung (gilt nur für private Letztverbraucher)

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns in Textform mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

ENTWURF

14 Schlussbestimmungen

14.1
Dieser Vertrag gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages durch individuelle Vertragsabreden iSd § 305b BGB bedürfen keiner Form. IÜ bedürfen Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages der Textform. Eine mündliche Aufhebung dieses Textformerfordernisses ist nicht möglich.

14.2
Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn und soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte (insbesondere, weil die Parteien einen regelungsbedürftigen Punkt übersehen haben). Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder dem mutmaßlichen Willen der Parteien entspricht, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

Seukendorf, _____ _____

(Ort, Datum)

_____ _____

(Stempel, Unterschrift Versorger) (Unterschrift Kunde)

ENTWURF

Anlage 1 SEPA Lastschriftmandat

SEPA Lastschriftmandat	
Ich ermächtige die Gemeinde Seukendorf, Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Seukendorf auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt. Dieses SEPA Mandat hat Gültigkeit bis zum schriftlichen Widerruf.	
Kontoinhaber	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Bank	
IBAN	
BIC	
Datum	
Unterschrift	

Anlage 2 Einverständniserklärung

Einverständniserklärung zur Rechnungsstellung in elektronischer Form / SMS-Versand bei Störungen

Ich möchte meine Rechnungen ausschließlich in elektronischer Form an folgende

E-Mail-Adresse	

erhalten.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die Rechnungen in elektronischer Form entgegen zu nehmen und diese elektronischen Rechnungen steuerlich als Original zu behandeln. Bitte übermitteln Sie alle Rechnungsarten im PDF-Format.

Ich möchte, dass mich die Gemeinde Seukendorf im Falle einer Störung am Wärmenetz per SMS darüber informieren darf.

Handynummer(n)	

_____

(Ort, Datum)

_____

(Unterschrift)

Mit meiner Unterschrift willige ich ein, dass die hier, in diesem Formular, erhobenen Daten von der Gemeinde Seukendorf zu oben genannten Zwecken genutzt werden können. Weitere Informationen zum Datenschutz finden sie auf unserer Webseite _____/Datenschutz und in der Anlage 6.

Anlage 3 Preisblatt

Stand: Juli 2026

Gültig vom 01.07.2026 bis 31.12.2026

1. Anschlussbeitrag

Die einmaligen Kosten für den Anschluss an das Nahwärmenetz (max. 10 m Anschlussleitung) inkl. Errichtung der Wärmeübergabestation mit geeichtem Wärmemengenzähler und die damit zusammenhängenden technischen Einrichtungen sowie die Einbindung ins bestehende Heizsystem des Kunden erfolgt für den Kunden entsprechend nachfolgender Tabelle.

Hausanschluss bis 15 kW	**14.974,16 EUR brutto, darin enthalten 19 % Umsatzsteuer; Nettopreis: 12.583,33 EUR.**
Hausanschluss 16 – 32 kW	**21.717,50 EUR brutto, darin enthalten 19 % Umsatzsteuer; Nettopreis: 18.250,00 EUR.**

2. Wärmepreis

Arbeitspreis pro kWh	9,3903 Cent/kWh brutto, darin enthalten 19 % Umsatzsteuer; Nettopreis: 7,8910 Cent/kWh
Grundpreis jährlich	
- je kW	54,50 EUR je kW und Jahr brutto, darin enthalten 19 % Umsatzsteuer; Nettopreis: 45,80 EUR je kW und Jahr.

Änderung des Umsatzsteuersatzes
Ändert sich der gesetzliche Umsatzsteuersatz, werden die Bruttopreise für Verbraucher rechnerisch entsprechend angepasst. Der Versorger gibt dem Kunden den neuen Bruttopreis, den zugrunde liegenden Umsatzsteuersatz und den Zeitpunkt der Wirksamkeit mindestens einen Monat vor der Änderung in Textform bekannt.

Mahn- und Verzugskosten
Befindet sich der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug, kann der Versorger Ersatz der durch eine erneute Zahlungsaufforderung tatsächlich entstandenen und erforderlichen Kosten verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Versorger kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Verzugszinsen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Anpassung bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse
Ändert sich nach Vertragsschluss die Höhe einer gesetzlich geschuldeten Steuer oder öffentlich-rechtlichen Abgabe, die unmittelbar und ausschließlich die Lieferung von Wärme an den Kunden oder die hierfür vom Versorger zu erbringende Leistung belastet oder entlastet, kann der Versorger den hiervon betroffenen Wärmepreisbestandteil in dem Umfang anpassen, in dem sich seine Kosten hierdurch tatsächlich erhöhen oder verringern.

Eine Anpassung nach Satz 1 setzt voraus, dass die betreffende Steuer oder Abgabe nicht bereits nach der Preisänderungsregelung gemäß Ziffer 3 berücksichtigt wird. Eine doppelte Berücksichtigung ist ausgeschlossen.

Der Versorger teilt dem Kunden die Anpassung, die betroffene Steuer oder Abgabe, deren Kostenwirkung sowie den Zeitpunkt des Wirksamwerdens mindestens vier Wochen vor deren Wirksamwerden in Textform mit..

3. Automatische Preisanpassung

3.1 Grundsatz der Preisbildung

Der Arbeitspreis und der Grundpreis werden nach Maßgabe der nachstehenden Preisänderungsklauseln ausschließlich als Nettopreise ermittelt und angepasst. Die Preisänderungsklauseln berücksichtigen die Entwicklung der Kosten der Erzeugung und Bereitstellung der Wärme sowie – beim Arbeitspreis – die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt.

Auf den jeweils nach dieser Anlage ermittelten Nettopreis wird die im Zeitpunkt der Leistung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer erhoben.

Gegenüber Kunden, die Verbraucher sind, weist der Versorger in jeder Rechnung und in jeder Mitteilung über eine Preisänderung neben dem Nettopreis den jeweils zu zahlenden Bruttopreis einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer aus. Maßgeblich für die Zahlungspflicht des Verbrauchers ist der ausgewiesene Bruttopreis.

Ändert sich der gesetzliche Umsatzsteuersatz, bleibt der nach dieser Anlage ermittelte Nettopreis unverändert. Der Bruttopreis ändert sich ausschließlich rechnerisch entsprechend dem geänderten Umsatzsteuersatz. Dies ist keine Preisänderung nach den nachstehenden Preisgleitklauseln.

Mahnkosten und sonstige Ersatzansprüche wegen Zahlungsverzugs werden nur insoweit mit Umsatzsteuer berechnet, als sie umsatzsteuerrechtlich steuerbar und steuerpflichtig sind.

3.2 Arbeitspreis

3.21. Der Netto-Arbeitspreis beträgt bei Vertragsbeginn:

AP_0 = 0,07891 EUR/kWh netto

3.2.2 Der Netto-Arbeitspreis wird jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres nach folgender Formel angepasst:

$$AP = AP_0 * (0,4 * \frac{Holz_x}{Holz_{Basis}} + 0,4 * \frac{W}{W_0} + 0,2 * \frac{L_x}{L_{Basis}} + 0,0 * \frac{Str_x}{Str_{Basis}})$$

3.2.3 In dieser Formel bedeuten:

AP	= Arbeitspreis in EUR/kWh
AP_0	= 0,07891 € / kWh netto (Wert im Basisjahr). Basisjahr ist das Jahr der Vertragsunterzeichnung.
$Holz_x$	= der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Holzindex. Dieser wird gemäß Absatz 4 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis-Datenbank, Erzeugerpreisindex der Produkte des Holzeinschlags, Holzprodukte zur Energieerzeugung, Code „HOLZPRODENR“ ermittelt, abrufbar unter https://www-genesis.destatis.de/genesis/online im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „HOLZPRODENR“ suchen und auswählen, Code „61231-0002“ auswählen und „Werteabruf“ anklicken.
$Holz_{Basis}$	= der Basiswert des Holzindex. Dieser wird gemäß Abs. 5 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis-Datenbank, Erzeugerpreisindex der Produkte des Holzeinschlags, Holzprodukte zur Energieerzeugung, Code „HOLZPRODENR“ ermittelt, abrufbar unter https://www-genesis.destatis.de/genesis/online im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „HOLZPRODENR“ suchen und auswählen, Code „61231-0002“ auswählen und „Werteabruf“ anklicken.
W	= der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Wärmemarktindex. Dieser wird gemäß Absatz 4 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis-Datenbank, Verbraucherindex für Deutschland, Sonderpositionen, „Wärmemarktindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)“, Code CC13-77 ermittelt, abrufbar unter https://www-genesis.destatis.de/genesis/online, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „61111-0006“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „Sonderpositionen“ und „Werteabruf“ anklicken.

W_0	= der Basiswert des Wärmemarktindex. Dieser wird gemäß Abs. 5 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Verbraucherindex für Deutschland, Sonderpositionen, „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)“, Code CC13-77 ermittelt, abrufbar unter https://www-genesis.destatis.de/genesis/online, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „61111-0006“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „Sonderpositionen“ und „Werteabruf“ anklicken.
L_x	= Wert im Bezugsjahr. Der zum Anpassungszeitraum jeweils gültige Lohnindex. Dieser wird gem. Abs. 4 aus dem von Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis-Datenbank, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen des Produzierenden Gewerbes und im Dienstleistungsbereich in Deutschland für den Wirtschaftszweig Energieversorgung, GP-Nummer WZ08-35 ermittelt, abrufbar unter https://www-genesis.destatis.de/genesis/online, im Feld „Datenbank suchen“ Code „62231-0001“ suchen und auswählen, und „Werteabruf“ anklicken.
L_{Basis}	= Der Basiswert des Lohnindex. Dieser wird gemäß Abs. 5 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis-Datenbank, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlung des Produzierenden Gewerbes und im Dienstleistungsbereich in Deutschland für den Wirtschaftszweig Energieversorgung, GP-Nummer WZ08-35 ermittelt, abrufbar unter https://www-genesis.destatis.de/genesis/online, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „62231-0001“ suchen und auswählen, und „Werteabruf“ anklicken.
Str_x	= Wert im Bezugsjahr. Der zum Anpassungszeitraum jeweils gültige Strompreisindex bei Abgabe an gewerbliche Anlagen, veröffentlich durch das Statistische Bundesamt (aktuell mit Faktor 0 versehen, da, bei Einsatz einer Wärmepumpe entsprechend gewichtet)
Str_{Basis}	= der Basiswert des Strompreisindexes bei Abgabe an gewerbliche Anlagen, veröffentlich durch das Statistische Bundesamt. (aktuell mit Faktor 0 versehen, da, bei Einsatz einer Wärmepumpe entsprechend gewichtet)

3.2.3 Der Arbeitspreis erhöht oder vermindert sich nach derselben Formel. Eine Preisänderung kann daher sowohl zu einer Erhöhung als auch zu einer Senkung des Netto-Arbeitspreises führen.

3.2.4 Der nach Ziff. 3.2.2 berechnete Netto-Arbeitspreis wird erst im letzten Rechenschritt auf volle 0,0001 EUR/kWh gerundet. Für Rechnungen an Verbraucher wird anschließend die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet; der resultierende Bruttopreis wird auf volle 0,0001 EUR/kWh gerundet und in Cent/kWh einschließlich Umsatzsteuer ausgewiesen.

3.3 Grundpreis

3.3.1 Der Netto-Grundpreis beträgt bei Vertragsbeginn:

GP_0 = 45,80 EUR je kW und Jahr netto

3.3.2. Der Netto-Grundpreis wird jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres nach folgender Formel angepasst:

$$\boldsymbol{GP = GP_0 * (0,65 + 0,28 * \frac{L_x}{L_{Basis}} + 0,07 * \frac{I}{I_0})}$$

3.3.3 In dieser Formel bedeuten:

$\boldsymbol{GP}$	= Grundpreis in EUR/Jahr
$\boldsymbol{GP_0}$	= 54,50 € je kW und Jahr netto bei einer max. Anschlussleistung von 32 kW
$\boldsymbol{L_x}$	= Wert im Bezugsjahr. Der zum Anpassungszeitraum jeweils gültige Lohnindex. Dieser wird gem. Abs. 4 aus dem von Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis-Datenbank, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen des Produzierenden Gewerbes und im Dienstleistungsbereich in Deutschland für den Wirtschaftszweig Energieversorgung, GP-Nummer WZ08-35 ermittelt, abrufbar unter https://www-genesis.destatis.de/genesis/online, im Feld „Datenbank suchen“ Code „62231-0001“ suchen und auswählen, und „Werteabruf“ klicken.
$\boldsymbol{L_{Basis}}$	= Der Basiswert des Lohnindex. Basisjahr ist das Jahr der Vertragsunterzeichnung. Dieser wird gem. Abs. 5 aus dem von Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis-Datenbank, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen des Produzierenden Gewerbes und im Dienstleistungsbereich in Deutschland für den Wirtschaftszweig Energieversorgung, GP-Nummer WZ08-35 ermittelt, abrufbar unter https://www-genesis.destatis.de/genesis/online, im Feld „Datenbank suchen“ Code „62231-0001“ suchen und auswählen, und „Werteabruf“ klicken.
$\boldsymbol{I}$	= der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Investitionsgüterindex. Dieser wird gemäß Absatz 4 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis-Datenbank, Erzeugerpreisindex, gewerblicher Produkte für Deutschland, „Investitionsgüter“, GP-Nummer GP-X008 ermittelt, abrufbar unter https://www-genesis.destatis.de/genesis/online im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „61241-0004“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „GP2019 (Sonderpositionen)“ und „Werteabruf“ anklicken.
$\boldsymbol{I_0}$	= der Basiswert des Investitionsgüterindex. Dieser wird gemäß Absatz 4 aus dem von Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte für Deutschland „Investitionsgüter“, GP-Nummer GP-X008 ermittelt, abrufbar https://www-genesis.destatis.de/genesis/online im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „61241-0004“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „GP2019 (Sonderpositionen)“ und „Werteabruf“ anklicken.

3.3.4 Der Grundpreis erhöht oder vermindert sich nach derselben Formel. Eine Preisänderung kann daher sowohl zu einer Erhöhung als auch zu einer Senkung des Netto-Grundpreises führen.

3.3.5 Der nach Absatz 2 berechnete Netto-Grundpreis wird erst im letzten Rechenschritt auf volle 0,01 EUR je kW und Jahr gerundet. Für Rechnungen an Verbraucher wird anschließend die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet; der resultierende Bruttopreis wird auf volle 0,01 EUR je kW und Jahr gerundet und als Gesamtpreis einschließlich Umsatzsteuer ausgewiesen.

3.4 Anpassungszeitpunkt und Mitteilung

3.4.1 Die nach Ziffern 3.2 und 3.3 ermittelten Preise gelten jeweils ab dem 1. Januar eines Kalenderjahres. Maßgeblich sind die zuletzt vor dem Anpassungszeitpunkt veröffentlichten Jahresdurchschnittswerte der in den Preisformeln genannten Indizes.

3.4.2 Der Versorger teilt dem Kunden die angepassten Netto- und – bei Verbrauchern – Bruttopreise sowie die Berechnung der Preisänderung spätestens einen Monat vor dem Anpassungszeitpunkt in Textform mit. Die Mitteilung enthält mindestens:

die bisherigen und die neuen Netto-Preise,
bei Verbrauchern die bisherigen und die neuen Bruttopreise einschließlich Umsatzsteuer,
die verwendeten Indexwerte und deren Fundstellen,
die rechnerische Anwendung der Preisformeln,
den prozentualen Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Änderung des Arbeitspreises.

3.4.3 Liegen einzelne für die Preisberechnung erforderliche Jahresdurchschnittswerte am 1. Januar noch nicht vor, werden vorläufig die zuletzt verfügbaren veröffentlichten Werte verwendet. Sobald die endgültigen Jahresdurchschnittswerte veröffentlicht sind, erfolgt eine Nachberechnung für den Zeitraum ab dem 1. Januar. Ein hieraus resultierender Mehr- oder Minderbetrag wird mit der nächsten turnusmäßigen Abrechnung verrechnet.

3.4.4 Ergibt sich aus der Preisgleitformel eine Preissenkung, wird diese mit Wirkung ab dem jeweiligen Anpassungszeitpunkt in gleicher Weise berücksichtigt wie eine Preiserhöhung.

3.4.5 Die Preisregelungen, Preisänderungsklauseln, Preiskomponenten und eindeutigen Verweise auf die Quellen der verwendeten Indizes werden in aktueller Fassung im Internet veröffentlicht.

3.5 Wegfall, Änderung oder Umbasierung eines Indexes

3.5.1 Wird ein in dieser Anlage verwendeter Index nicht mehr veröffentlicht, in seiner Berechnungsmethode wesentlich geändert, auf ein anderes Basisjahr umgestellt oder durch eine Nachfolgereihe ersetzt, tritt an seine Stelle der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Nachfolgeindex.

3.5.2 Soweit ein unmittelbarer Nachfolgeindex nicht besteht, ist derjenige vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index maßgeblich, der dem weggefallenen Index hinsichtlich sachlichem Anwendungsbereich und wirtschaftlicher Aussagekraft am nächsten kommt.

3.5.3. Wird ein Index auf ein anderes Basisjahr umgestellt, werden Basis- und Anpassungswerte rechnerisch so umgestellt, dass die wirtschaftliche Aussage der Preisformel unverändert bleibt.

3.5.4 Der Versorger informiert den Kunden über den Wechsel oder die Umbasierung eines Indexes vor dessen erstmaliger Anwendung in Textform und veröffentlicht die Änderung einschließlich Begründung, Quellenangabe und Umrechnungsweg im Internet.

3.5.5. Eine Änderung der Gewichtungsfaktoren, der Preisbestandteile oder der Berechnungslogik nach Ziffern 3.2 und 3.3 ist durch diese Regelung nicht gestattet und bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung der Parteien.

Anlage 4 Hydraulikschema

Hydraulischer Anschluss als Indirekter Systemanschluss (mit Systemtrennung)

Komponenten der Nahwärmekompaktstation beim indirekten Anschluss: Die Hausstation beginnt mit den ersten Absperrorganen der Primärseite.

Die nachfolgende Anordnung umfasst typischerweise:

- Absperrorgane
- Manometer und Thermometer zur Zustandsüberwachung
- Schmutzfänger zum Schutz nachgeschalteter Bauteile
- Wärmemengenzähler zur exakten Erfassung des Energieverbrauchs
- Differenzdruckregler zur Sicherstellung eines konstanten Differenzdrucks am Regelventil
- Regelventile zur Steuerung der Wärmeabgabe
- Wärmeübertrager (Systemtrennung)

Auf der Sekundärseite sind die Standardeinbauteile einer klassischen Heizungsanlage vorhanden, wie zum Beispiel Umwälzpumpen, Ausdehnungsgefäße und Sicherheitsgruppen. Der indirekte Anschluss bietet den Vorteil, dass unterschiedliche Betriebsdrücke und Wasserqualitäten in Primär- und Sekundärnetz unproblematisch sind, da die Kreisläufe voneinander isoliert bleiben.

Abbildung 16: Hydraulikschema und Eigentumsgrenze Nahwärmehausanschluss und -kompaktstation

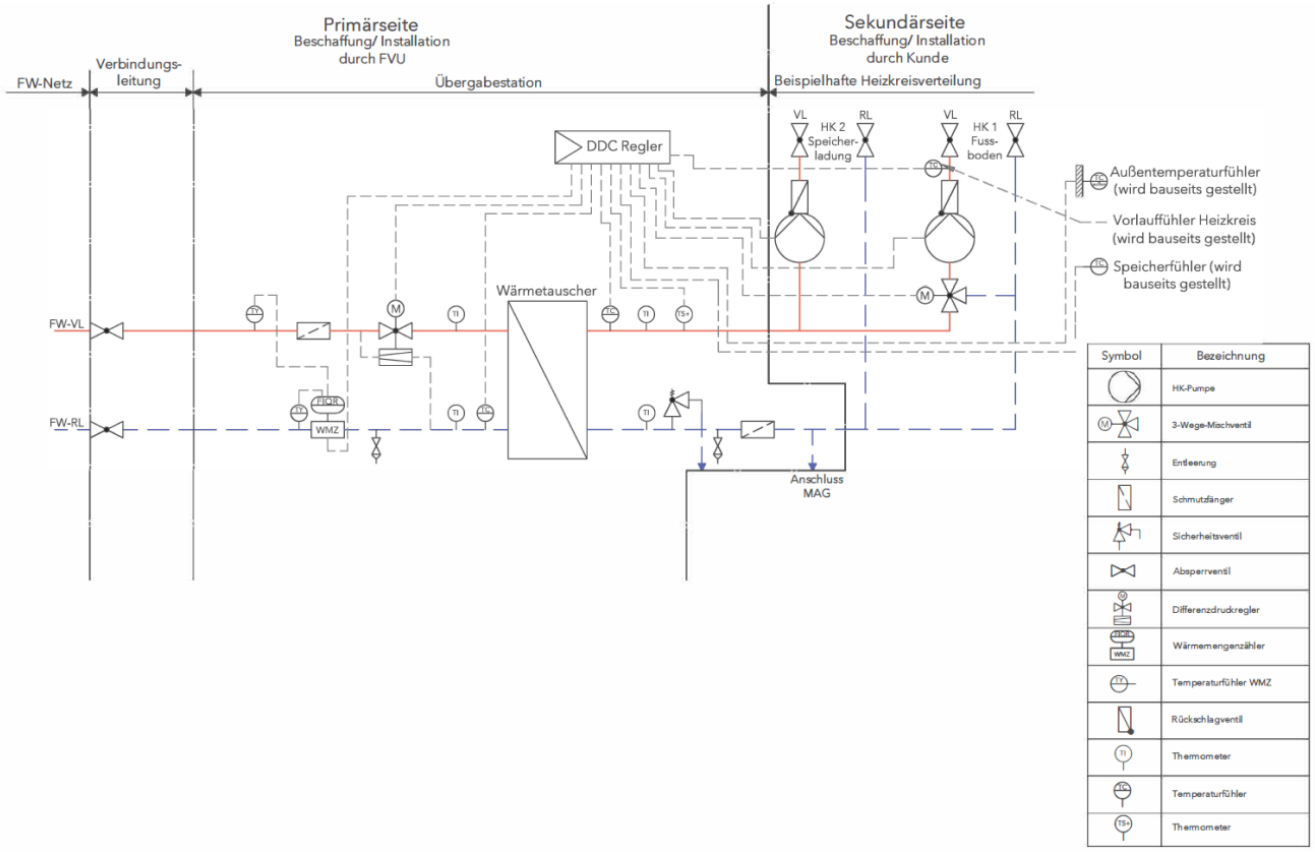

Anlage 5 Datenschutz

Im Folgenden informieren wir Sie über die Erhebung personenbezogener Daten durch die Gemeinde Seukendorf. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der Bestimmungen der Europäischen Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO), des nationalen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie aller weiteren einschlägigen Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten.

1 Verantwortliche Stelle

Verantwortlich für die Verarbeitung i. S. d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist der
Datenschutzbeauftragte der Gemeinde Seukendorf.
Sie erreichen die verantwortliche Stelle telefonisch unter der Rufnummer 0911-75-208-0 sowie elektronisch über die E-Mailadresse gemeinde@seukendorf.de.

2 Verarbeitete Datenkategorien

Im Zusammenhang mit dem Wärmelieferungsvertrag verarbeitet die Gemeinde Seukendorf personenbezogene

- Stammdaten (z. B. Vorname, Familienname, Anrede),
- Adressdaten (z. B. Anschrift, PLZ, Ort),
- Vertragsdaten (z. B. Lieferanschrift, PLZ, Ort, vertragliche kW Wärmeleistung, Art der Nutzung des versorgten Objekts),
- Nutzungsdaten (z. B. kW Wärmeleistung gem. Verbrauchserfassung, Vor- und Rücklauflauftemperaturen gem. Wärmemengenzähler),
- Korrespondenzdaten (z. B. Mails, Briefe, Formulare),
- Kommunikationsdaten (z. B. Telefonnummer, Mobilfunknummer, E-Mail-Adresse, Inhalte der geführten Kommunikation) und
- Zahlungsdaten (z. B. Kontoinhaber, Kontonummer, Bankleitzahl, Bankinstitut, IBAN, BIC) des Wärmekunden

3 Zwecke und Rechtsgrundlagen

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Wärmekunden erfolgt vorrangig zum Zweck des Abschlusses und der Durchführung eines Wärmeliefervertrages zur Versorgung mit Nahwärme. Zu diesen Zweck verarbeitet die Gemeinde Seukendorf personenbezogene Stammdaten, Adressdaten und Vertragsdaten des Wärmekunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b DSGVO (Vertragserfüllung oder Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen).

Weiterhin verarbeitet die Gemeinde Seukendorf personenbezogene Stammdaten, Adressdaten, Zahlungsdaten und Nutzungsdaten des Wärmekunden zum Zweck der Abrechnung der Leistungen aus dem Wärmelieferungsvertrag. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b DSGVO (Vertragserfüllung).

Für die Kommunikation und Korrespondenz mit dem Wärmekunden verarbeitet die Gemeinde Seukendorf Stammdaten, Adressdaten, Korrespondenzdaten und Kommunikationsdaten des Wärmekunden. Rechtsgrundlage ist auch in diesem Fall Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b DSGVO (Vertragserfüllung). Für die Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, gegebenenfalls für die Zusammenarbeit mit Behörden und Gerichten und / oder zur Erfüllung von Rechtspflichten verarbeitet die Gemeinde Seukendorf gegebenenfalls alle im Abschnitt „3. Verarbeitete Datenkategorien“ aufgeführten Kategorien personenbezogener Daten des Wärmekunden.

Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. c DSGVO (rechtliche Verpflichtung).

Zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von eigenen Rechtsansprüchen verarbeitet die Gemeinde Seukendorf ebenfalls gegebenenfalls alle im Abschnitt „3. Verarbeitete Datenkategorien“ aufgeführten Kategorien personenbezogener Daten. Rechtsgrundlage hierfür ist ein berechtigtes rechtliches Interesse der Gemeinde Seukendorf an der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von eigenen Rechtsansprüchen gem. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f DSGVO (Interessenabwägung).

4 Empfänger der verarbeiteten Daten

Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und bei Vorlage eines Rechtsgrundes werden Ihre personenbezogenen Daten gegebenenfalls für betriebliche Zwecke wie etwa beim Einbau und der Inbetriebnahme der Hausübergabestation, bei dem Verlegen der Hausanschlussleitung und gegebenenfalls während des Betriebes der Anlage an externe Dienstleister und Auftragsverarbeiter, bei Melde- und Auskunftspflichten an die zuständige Behörde und bei Klärungen von Ansprüchen und Beschuldigungen an Anwälte und staatliche Behörden weitergegeben.

5 Information zur Datensicherheit im Datenschutz

Die Umsetzung der dem Risiko der Verarbeitungen angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit wird durch interne Regelungen und – wenn die Daten von einem externen Dienstleister verarbeitet werden – durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen gewährleistet.

6 Kriterien für die Dauer der Datenspeicherung

Ihre personenbezogenen Daten werden nur so lange aufbewahrt, wie dies zur Erfüllung des jeweiligen Zweckes und zur Erfüllung regulatorischer Vorgaben notwendig ist, in der Regel für die Dauer des jeweiligen Vertragsverhältnisses einschließlich einer evtl. geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfrist.
Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten bis zur Erreichung der unter Abschnitt 4 genannten Zwecke der Verarbeitung dieser Daten. Darüber hinaus speichern wir die Daten, soweit gesetzliche, insbesondere handels- und/oder steuerrechtliche, Aufbewahrungspflichten bestehen. Je nach Art der Unterlagen können handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten u.a. aus § 147 Abgabenordnung (AO) und § 257 Handelsgesetzbuch (HGB) von sechs oder zehn Jahren bestehen.

7 Rechte als betroffene Person

Sie haben gegenüber der Gemeinde Seukendorf unter den gesetzlichen Voraussetzungen und im jeweiligen gesetzlichen Umfang aus Art. 15 DSGVO das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten sowie gemäß Art. 16 DSGVO auf Berichtigung und Vervollständigung unrichtiger Daten sowie aus Art. 18 DSGVO auf Löschung, sofern einer der dort genannten Gründe vorliegt. Sie haben zudem im gesetzlichen Umfang das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 DSGVO genannten Voraussetzungen vorliegt sowie in den Fällen des Art. 20 DSGVO das Recht auf Datenübertragbarkeit der von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten. Sie haben zudem nach Art.
22 DSGVO das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung - einschließlich Profiling - beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihnen gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder Sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.

Aus Art. 7 Abs. 3 DSGVO haben Sie das Recht, eine von Ihnen gegebene Einwilligungen jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund Ihrer Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Werden Ihre Daten zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen der Gemeinde Seukendorf gem. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f DSGVO verarbeitet, haben Sie gemäß Art. 21 DSGVO das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Wir stellen die Datenverarbeitung in diesen Fällen ein, es sei denn, wir können das Vorliegen zwingender schutzwürdiger Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Wenn

Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, haben Sie gemäß Art. 77 DSGVO das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde. Das Beschwerderecht kann insbesondere bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat, in dem Sie sich aufhalten, oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend gemacht werden.

Anlage 6 AVBFernwärmeV

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.07.2022 (BGBl I S.1134)

Eingangsformel
Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Gegenstand der Verordnung
(1) Soweit Fernwärmeversorgungsunternehmen für den Anschluß an die Fernwärmeversorgung und für die Versorgung mit Fernwärme Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.

(2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluß und die Versorgung von Industrieunternehmen.

(3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluß zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. Von den Bestimmungen des § 18 Absatz 1 und § 24 Absatz 1 darf nicht abgewichen werden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

§ 1a Veröffentlichungspflichten
(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form in jeweils aktueller Fassung seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen, Preisanpassungsklauseln und Preiskomponenten, sowie eindeutige Verweise auf die Quellen verwendeter Indizes und Preislisten barrierefrei im Internet zu veröffentlichen.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat zudem Informationen über die Netzverluste in Megawattstunden pro Jahr als Differenz zwischen der Wärme-Netzeinspeisung und der nutzbaren Wärmeabgabe im Internet in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form zu veröffentlichen. Die Wärmeabgabe entspricht der vom Kunden und vom Versorger für eigene Einrichtungen entnommenen Wärme.

§ 2 Vertragsabschluß
(1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Vertragsabschluß dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.

(2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, daß Fernwärme aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluß sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3 Anpassung der Leistung
(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden die Möglichkeit einzuräumen, eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung (Leistung) während der Vertragslaufzeit vorzunehmen. Die Anpassung der Leistung nach Satz 1 kann einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats erfolgen und bedarf keines Nachweises, sofern sich die Leistung nicht um mehr als 50 Prozent reduziert.

(2) Der Kunde kann eine Anpassung der Leistung, die eine Reduktion um mehr als 50 Prozent im Vergleich zur vertraglich vereinbarten Leistung darstellt, oder eine Kündigung des Versorgungsvertrages mit zweimonatiger Frist vornehmen, sofern er die Leistung durch den Einsatz erneuerbarer Energien ersetzen will. Er hat zu belegen, dass erneuerbare Energien eingesetzt werden sollen.

§ 4 Art der Versorgung
(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen Dampf, Kondensat oder Heizwasser als Wärmeträger zur Verfügung.

(2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

(3) Für das Vertragsverhältnis ist der vereinbarte Wärmeträger maßgebend. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mittels eines anderen Wärmeträgers versorgen, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Die Eigenschaften des Wärmeträgers insbesondere in bezug auf Temperatur und Druck ergeben sich aus den technischen Anschlußbedingungen. Sie müssen so beschaffen sein, daß der Wärmebedarf des Kunden in dem vereinbarten Umfang gedeckt werden kann. Zur Änderung technischer Werte ist das Unternehmen nur berechtigt, wenn die Wärmebedarfsdeckung des Kunden nicht beeinträchtigt wird oder die Versorgung aus technischen Gründen anders nicht aufrecht erhalten werden kann oder dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben wird.

(4) Stellt der Kunde Anforderungen an die Wärmelieferung und an die Beschaffenheit des Wärmeträgers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen
(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wärme im vereinbarten Umfang jederzeit an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen vertraglich vorbehalten sind,
2. soweit und solange das Unternehmen an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, daß der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Fernwärmeversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Kunde berechtigt, die gelieferte Wärme an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.

(5) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, daß dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluß des Vertrages besonders hinzuweisen.

(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Fernwärmeversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7

(weggefallen)

§ 8 Grundstücksbenutzung

(1) Kunden und Anschlußnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde oder Anschlußnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Fernwärmebezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, daß ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks und Gebäudes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Hat der Kunde oder Anschlußnehmer zur Sicherung der dem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach Absatz 1 einzuräumenden Rechte vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Eintragung einer Dienstbarkeit bewilligt, so bleibt die der Bewilligung zugrunde liegende Vereinbarung unberührt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9 Baukostenzuschüsse

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlußnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuß zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluß erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

(2) Der von den Anschlußnehmern als Baukostenzuschuß zu übernehmende Kostenanteil bemißt sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Hausanschluß vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen.

(3) Ein weiterer Baukostenzuschuß darf nur dann verlangt werden, wenn der Anschlußnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach Absatz 2 zu bemessen.

(4) Wird ein Anschluß an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluß ohne Verstärkung der Anlage möglich, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 und 2 einen Baukostenzuschuß nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

(5) Der Baukostenzuschuß und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlußkosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlußnehmer aufgegliedert auszuweisen.

§ 10 Hausanschluß

(1) Der Hausanschluß besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Übergabestelle, es sei denn, daß eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

(2) Die Herstellung des Hausanschlusses soll auf einem Vordruck beantragt werden.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlußnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Fernwärmeversorgungsunternehmen bestimmt.

(4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Fernwärmeversorgungsunternehmens und stehen in dessen Eigentum, es sei denn, daß eine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst sondern durch Nachunternehmer durchführen läßt, sind Wünsche des Anschlußnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlußnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlußnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für
1. die Erstellung des Hausanschlusses,
2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden, zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden. § 18 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt.

(6) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluß dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlußnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(8) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 Übergabestation
(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann verlangen, daß der Anschlußnehmer unentgeltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Meß-, Regel- und Absperreinrichtungen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung stellt, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind. Das Unternehmen darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlußnehmer zumutbar ist.

(2) § 8 Abs. 3 und 4 sowie § 10 Abs. 8 gelten entsprechend.

§ 12 Kundenanlage
(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluß, mit Ausnahme der Meß- und Regeleinrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens, ist der Anschlußnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle bekundet, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage
(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Anlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Fernwärmeversorgungsunternehmen zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Unternehmens einzuhalten.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14 Überprüfung der Kundenanlage
(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernimmt das Fernwärmeversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten
(1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, daß Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann das Unternehmen regeln.

§ 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17 Technische Anschlußbedingungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluß und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes und der Erzeugungsanlagen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluß bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluß eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18 Messung

(1) Für die Messung der gelieferten Wärmemenge (Wärmemessung) ist § 3 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Anstelle der Wärmemessung ist auch die Messung der Wassermenge ausreichend (Ersatzverfahren), wenn die Einrichtungen zur Messung der Wassermenge vor dem 30. September 1989 installiert worden sind. Der anteilige Wärmeverbrauch mehrerer Kunden kann mit Einrichtungen zur Verteilung von Heizkosten (Hilfsverfahren) bestimmt werden, wenn die gelieferte Wärmemenge wie folgt festgestellt wird:

1. an einem Hausanschluss, von dem aus mehrere Kunden versorgt werden, oder
2. an einer sonstigen verbrauchsnah gelegenen Stelle für einzelne Gebäudegruppen, die vor dem 1. April 1980 an das Verteilungsnetz angeschlossen worden sind.

Das Unternehmen bestimmt das jeweils anzuwendende Verfahren; dabei ist es berechtigt, dieses während der Vertragslaufzeit zu ändern.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, daß eine einwandfreie Anwendung der in Absatz 1 genannten Verfahren gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Meß- und Regeleinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Meß- und Regeleinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlußnehmer anzuhören und deren berechtigte Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers Meß- oder Regeleinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung oder Regelung möglich ist.

(3) Die Kosten für die Meßeinrichtungen hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; die Zulässigkeit von Verrechnungspreisen bleibt unberührt. Die im Falle des Absatzes 2 Satz 5 entstehenden Kosten hat der Kunde oder der Hauseigentümer zu tragen.

(4) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Meß- und Regeleinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(5) Bei der Abrechnung der Lieferung von Fernwärme und Fernwarmwasser sind die Bestimmungen der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 592), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), zu beachten.

§ 19 Nachprüfung von Meßeinrichtungen

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Meßeinrichtungen verlangen. Bei Meßeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, kann er die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Fernwärmeversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit festgestellt wird, sonst dem Kunden. Bei Meßeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, ist die Ungenauigkeit dann nicht unerheblich, wenn sie die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.

§ 20 Ablesung

(1) Die Meßeinrichtungen werden vom Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß die Meßeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtungen eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Meßeinrichtung nicht an, so ermittelt das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Verwendung der Wärme

(1) Die Wärme wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens zulässig. Diese muß erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Dampf, Kondensat oder Heizwasser dürfen den Anlagen, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht entnommen werden. Sie dürfen weder verändert noch verunreinigt werden.

§ 23 Vertragsstrafe

(1) Entnimmt der Kunde Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese bemißt sich nach der Dauer der unbefugten Entnahme und darf das Zweifache des für diese Zeit bei höchstmöglichem Wärmeverbrauch zu zahlenden Entgelts nicht übersteigen.

(2) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

(1) Die Abrechnung des Energieverbrauchs und die Bereitstellung von Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen erfolgt nach den §§ 4 und 5 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) (weggefallen)

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(4) Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, daß sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen. Eine Änderung einer Preisänderungsklausel darf nicht einseitig durch öffentliche Bekanntgabe erfolgen.

(5) Hat ein Energieversorgungsunternehmen gegenüber einem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach § 24 Absatz 1 oder Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054) geändert worden ist, den Preis für die Lieferung von Gas zur Erzeugung von Fernwärme erhöht, so sind dieses Fernwärmeversorgungsunternehmen sowie ein Fernwärmeversorgungsunternehmen, das seinerseits Wärme von einem solchen Fernwärmeversorgungsunternehmen geliefert bekommt, berechtigt, ein in einem Wärmeliefervertrag vereinbartes und insoweit einschlägiges Preisanpassungsrecht frühestens zwei Wochen nach der Gaspreiserhöhung auszuüben, auch wenn in dem Wärmeliefervertrag ein längerer Zeitraum für die Anpassung des Preises für die Wärmelieferung an die Änderung der durch die Gaspreiserhöhung gestiegenen Bezugskosten vereinbart wurde. Die Ausübung des Preisanpassungsrechts ist dem Kunden in Textform mitzuteilen und mit einer Begründung zu versehen. Die Preisanpassung wird frühestens zwei Wochen nach dem Tag, der auf den Tag des Zugangs der mit der Begründung versehenen Mitteilung folgt, wirksam. Übt das Fernwärmeversorgungsunternehmen ein vertraglich vereinbartes Preisanpassungsrecht gegenüber dem Kunden nach Maßgabe des Satzes 1 aus, hat der Kunde das Recht, den Wärmeliefervertrag außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Wirksamwerden der Preisänderung zu kündigen. Die Kündigung ist dabei binnen vier Wochen nach Wirksamwerden der Preisänderung in Textform gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter Angabe des gewählten Wirksamkeitszeitpunkts zu erklären. In der Preisanpassungsmitteilung nach Satz 2 ist auf das Kündigungsrecht nach Satz 3 und auf das Überprüfungsrecht nach Absatz 6 Satz 1 hinzuweisen.

(6) Bis zur Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes durch die Bundesnetzagentur hat der Kunde des Fernwärmeversorgungsunternehmens, das ein vertraglich vereinbartes Preisanpassungsrecht gegenüber dem Kunden nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 1 ausgeübt hat, das Recht, alle zwei Monate ab Wirksamwerden einer solchen Preisanpassung die Überprüfung und gegebenenfalls unverzügliche Preissenkung auf ein angemessenes Niveau zu verlangen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen das Ergebnis der Überprüfung und eine etwaige Preisänderung mitzuteilen und zu begründen. Dabei sind für die Angemessenheit des Preises beim Fernwärmeversorgungsunternehmen seit der Preisanpassung nach Absatz 5 Satz 1 eingetretene Kostensenkungen und das Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens, nach § 24 Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes vom Energieversorgungsunternehmen eine Anpassung des Gaspreises zu verlangen, zu berücksichtigen. Erfolgt auf ein Verlangen des Kunden nach Satz 1 keine Preissenkung, hat der Kunde das Recht, den Wärmeliefervertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 zu kündigen. Die Kündigung ist dabei binnen vier Wochen nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 in Textform gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter Angabe des gewählten Wirksamkeitszeitpunkts zu erklären. In der Mitteilung nach Satz 2 ist auf das Kündigungsrecht nach Satz 4 hinzuweisen.

(7) Nach der Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes durch die Bundesnetzagentur ist Absatz 6 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass neun Wochen nach Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet ist, den Kunden über die Aufhebung der Feststellung zu unterrichten und den Preis auf ein angemessenes Niveau abzusenken. Wird ein höherer Preis vorgesehen als der Preis, der vor der Ausübung eines vertraglich vereinbarten Preisanpassungsrechts nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 1 galt, muss das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Kunden die Angemessenheit dieses höheren Preises nachvollziehbar darlegen.

§ 25 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Fernwärme sowie für deren Bereitstellung und Messung Abschlagszahlung verlangen. Die Abschlagszahlung auf das verbrauchsabhängige Entgelt ist entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemißt sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepaßt werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, daß zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Fernwärmeversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen läßt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28 Vorauszahlungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wärmeverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, daß der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemißt sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Fernwärmeversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses Vorauszahlung verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung
(1) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Fernwärmeversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlußnehmers.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung
Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, daß offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der

fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung
Gegen Ansprüche des Fernwärmeversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung
(1) Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt höchstens zehn Jahre. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.

(2) Ist der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume Vertragspartner, so kann er aus Anlaß der Beendigung des Mietverhältnisses den Versorgungsvertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist kündigen.

(3) Tritt anstelle des bisherigen Kunden ein anderer Kunde in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens. Der Wechsel des Kunden ist dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das Unternehmen ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgenden Monats zu kündigen.

(4) Ist der Kunde Eigentümer der mit Wärme zu versorgenden Räume, so ist er bei der Veräußerung verpflichtet, das Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist.

(5) Tritt anstelle des bisherigen Fernwärmeversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Fernwärmeversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntgabe folgenden Monats zu kündigen.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung
(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder

3. zu gewährleisten, daß Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, daß die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, daß der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Gerichtsstand
(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichrechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Fernwärmeversorgungsunternehmens.

(2) Das gleiche gilt,

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder

2. wenn der Kunde nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Fernwärme
(1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlichrechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.

§ 37 Inkrafttreten
(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.

(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. § 32 Absatz 1 in der Fassung vom 12. November 2010 ist auch auf bestehende Versorgungsverträge anzuwenden, die vor dem 1. April 1980 geschlossen wurden. Vor dem 1. April 1980 geschlossene Versorgungsverträge, deren vereinbarte Laufzeit am 12. November 2010 noch nicht beendet ist, bleiben wirksam. Sie können ab dem 12. November 2010 mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden, solange sich der Vertrag nicht nach § 32 Absatz 1 Satz 2 verlängert hat.

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

Schlußformel
D e r B u n d e s m i n i s t e r f ü r W i r t s c h a f t

Anhang EV Auszug aus EinigVtr Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III
(BGBl. II 1990, 889, 1008)
- Maßgaben für das beigetretene Gebiet (Art. 3 EinigVtr) -

Abschnitt III
Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:
...
Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), mit folgenden Maßgaben:
a) Für am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Versorgungsverträge sind die Fernwärmeversorgungsunternehmen von der Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 bis zum 30. Juni 1992befreit.
b) Abweichend von § 10 Abs. 4 bleibt das am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluß, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Fernwärmeversorgungsunternehmen überträgt.
c) Die §§ 18 bis 21 finden keine Anwendung, so weit bei Kunden am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts keine Meßeinrichtungen für die verbrauchte Wärmemenge vorhanden sind. Meßeinrichtungen sind nachträglich einzubauen, es sei denn, daß dies auch unter Berücksichtigung des Ziels der rationellen und sparsamen Wärmeverwendung wirtschaftlich nicht vertretbar ist.
d) Für die am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehenden Verträge finden die §§ 45 und 47 der Energieverordnung der Deutschen Demokratischen Republik (EnVO) vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juli 1990 zur Änderung der Energieverordnung (GBl.I Nr. 46 S. 812), sowie der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen bis zum 30. Juni 1992 weiter Anwendung, soweit nicht durch Vertrag abweichende Regelungen vereinbart werden, bei denen die Vorschriften dieser Verordnung einzuhalten sind.